

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Pettizelle oder deren Raum 16 Pfg.
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 55.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Ems und Diez.

Nr. 56

Diez, Montag den 8. März 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

betreffend Zulassung von Kraftfahrzeugen
zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und
Plätzen.

Vom 25. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes
über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen
Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl.
S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die vor dem 15. März 1915 nach Maßgabe der Ver-
ordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Febr.
1910/2. Juni 1913 (Reichsgesetzbl. S. 389/326) erfolgte Zu-
lassung eines Kraftfahrzeuges zum Verkehr auf öffentlichen
Wegen und Plätzen erlischt mit dem 14. März 1915.

Der Eigentümer des Fahrzeuges hat die nach Abs. 1
wirkungslos gewordene Zulassungsbescheinigung unverzüg-
lich an die für seinen Wohnort zuständige höhere Verwal-
tungsbehörde abzuliefern. Unterbleibt die Ablieferung, so
hat die höhere Verwaltungsbehörde die Zulassungsbeschei-
nigung einzuziehen. Die Zulassungsbescheinigung ist von
der höheren Verwaltungsbehörde bis auf weiteres aufzu-
bewahren.

§ 2.

Die Erneuerung einer nach § 1 erloschenen Zulassung
erfolgt auf Antrag des Eigentümers durch die höhere Ver-
waltungsbehörde auf jederzeitigen Widerruf, sofern für den
weiteren Verkehr des Fahrzeuges ein öffentliches Bedürfnis
besteht.

Ein öffentliches Bedürfnis darf nur anerkannt werden:

- 1) für den Verkehr der Kraftfahrzeuge, welche zur aus-
schließlichen Benutzung im Dienste des Reichs, eines
Bundesstaats oder einer Behörde bestimmt sind,
- 2) für den Verkehr von Kraftfahrzeugen, die ausschließ-
lich von Feuerwehren zu dienstlichen Zwecken oder von
gemeinnützigen Anstalten zur Krankenbeförderung oder
zu Rettungszwecken benutzt werden,
- 3) für den Verkehr von Kraftomnibussen,
- 4) für den Verkehr einer von der höheren Verwaltungs-

behörde zu bestimmenden beschränkten Anzahl von
Kraftdroschken und Mietwagen,

5) für den Verkehr anderer Kraftfahrzeuge, sofern von
ihrer Zulassung die Ausübung eines im öffentlichen
Interesse liegenden Berufs (Ärzte, Tierärzte und der-
gleichen) abhängt.

Die Zulassung von Lastkraftfahrzeugen kann außerdem
erneuert werden, sofern ihr Verkehr zur Aufrechterhaltung
genereller Betriebe erforderlich ist.

§ 3.

Der Antrag auf erneute Zulassung ist vom Eigentümer
des Fahrzeuges bei der für seinen Wohnort zuständigen
höheren Verwaltungsbehörde schriftlich anzubringen. In
dem Antrag sind anzugeben: Name und Stand des Eigen-
tümers, Art und Bestimmung des Fahrzeuges, das zugeteilte
polizeiliche Kennzeichen, sowie die Umstände, welche die
weitere Zulassung begründen.

Die Stellung des Antrages ist bereits vor dem 15. März
1915 zulässig.

§ 4.

Wird dem Antrag auf erneute Zulassung stattgegeben,
so erhält der Eigentümer die im § 6 der Verordnung über
den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910
vorgeschriebene Zulassungsbescheinigung mit folgendem auf
Seite 3 einzutragenden Vermerk: „Auf jederzeitigen Wider-
ruf zum Verkehr auch nach dem 15. März 1915 zugelassen“;
der Vermerk ist durch die höhere Verwaltungsbehörde un-
terschriftlich zu vollziehen und mit dem Amtssiegel zu
versehen.

Wird dem Antrage auf erneute Zulassung die bisherige
Zulassungsbescheinigung beigelegt, oder ist sie schon vor
Stellung des Antrages gemäß § 1 Abs. 2 an die höhere
Verwaltungsbehörde abgeliefert worden, so wird der die
erneute Zulassung aussprechende Vermerk in die bisherige
Zulassungsbescheinigung eingetragen.

§ 5.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat in der von ihr ge-
führten Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge die erneute
Zulassung eines Fahrzeuges in der Spalte „Bemerkungen“
in augenfälliger Weise kenntlich zu machen. Die erneute Zu-
lassung von Personalkraftfahrzeugen, die der Stempelab-
gabe für Kraftfahrzeuge unterliegen, hat sie alsbald der
zuständigen Steuerstelle mitzuteilen.

Nach dem 14. März 1915 darf die Zulassung eines Kraftfahrzeuges nur erfolgen, wenn neben den Voraussetzungen der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910/21. Juni 1913 eine der Voraussetzungen des § 2 dieser Verordnung erfüllt ist. Die Zulassungsbescheinigung ist mit dem Vermerke nach § 4 dieser Verordnung zu versehen.

§ 7.

Die Zulassung (§§ 2, 6) ist zu widerrufen, wenn das Fahrzeug mißbräuchlich, insbesondere zu anderen als den die Zulassung begründenden Zwecken benutzt wird.

§ 8.

Ein Kraftfahrzeug, das entgegen den Vorschriften dieser Verordnung auf öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehrt, kann von der höheren Verwaltungsbehörde ohne Entschädigung für dem Staate verfallen erklärt und eingezogen werden.

Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist Beschwerde nur bei der Landeszentralbehörde zulässig. Die Landeszentralbehörde entscheidet endgültig.

§ 9.

Vorstehende Vorschriften finden keine Anwendung auf Kraftfahrzeuge, die im Eigentume der Landesherren, der Mitglieder der landesherrlichen Familien und der Fürstlichen Familie Hohenzollern, der bei dem Deutschen Reiche oder einzelnen Bundesstaaten beglaubigten Vertreter anderer Staaten, der Postverwaltungen, der Meeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens und erläßt die alsdann erforderlichen Uebergangsvorschriften.

Berlin, den 25. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

I. 1516.

Diez, den 4. März 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis und mit dem Ersuchen, die Besitzer von Kraftfahrzeugen von vorstehender Bekanntmachung sofort in Kenntnis zu setzen.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

S.-Nr. I. 1434.

Diez, den 4. März 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

mit Ausnahme von Diez und Bad Emis.

Betrifft: Schweinezählung am 15. März 1915.

Am 15. März 1915 findet wie im Vorjahre wiederum im Deutschen Reiche eine allgemeine Zwischenzählung der Schweine statt.

Den Tag der Schweinezählung ersuche ich in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen. Hierbei ist besonders zu betonen, daß die durch die Zählung gewonnenen Ergebnisse in keiner Weise zu irgend welchen steuerlichen Zwecken Verwendung finden dürfen.

Der Schweinezählung ist wie bei der vorjährigen Zählung die Haushaltung mit Schweinen als Zähleinheit zu Grunde zu legen.

Die Zähler sind hierauf besonders hinzuweisen, da die Berechnung des Formularbedarfs hiervon abhängig ist.

Etwa auf den 15. März 1915 fallende Veranstaltungen pp., die die ordnungsmäßige Ausführung der Zählung gefährden könnten, sind zu verlegen.

Die erforderlichen Druckfachen, nämlich:

1. die Zählbezirkslisten (C) und
2. die Gemeindefliste (C)

überhandt.

Es ist sofort festzustellen, ob die Anzahl der Formulare ausreicht. Etwaiger Mehrbedarf ist mir alsdann postwendend anzuzeigen und näher zu begründen.

Besondere Anweisung für die Zähler und die Gemeindebehörden sind nicht erlassen.

Das Erforderliche enthalten die auf der Zählbezirksliste und der Gemeindefliste vordruckten „Erläuterungen“. Zählkarten werden nicht verwendet. Das Zählergebnis einer jeden Haushaltung mit Schweinen ist vom Zähler unmittelbar in die Zählbezirksliste einzutragen.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, die Zählbezirke sofort zu bilden und die Zähler und deren Stellvertreter zu ernennen und mit ihrer Tätigkeit vertraut zu machen. Die Zählbezirke sind möglichst der vorjährigen Zählung anzupassen. Daß die Zählbezirke gebildet und die Zähler sowie deren Stellvertreter ernannt sind, ist mir bestimmt bis zum 9. d. s. Mts. anzuzeigen.

Für jeden Zählbezirk sind je 2 Zählbezirkslisten vorgegeben. Die beiden, für die Zähler bestimmten Formulare auf dem vorher der Name des Kreises und der Gemeinde, sowie der Umfang und die Nr. des betreffenden Zählbezirks zu verzeichnen ist, ersuche ich diesen bis spätestens 13. d. s. Mts. bestimmt auszuhändigen.

Wie bei den früheren Viehzählungen, so wird es auch bei dieser Zählung gelingen, Zähler unentgeltlich zu gewinnen. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß als Zähler nur solche Personen angenommen werden, die Interesse an der sachgemäßen Ausführung der Schweinezählung nehmen, das Vertrauen der Ortsangesehenen genießen und Kenntnis der örtlichen Verhältnisse besitzen. In erster Linie sind die Herren Lehrer und Gemeindebeamten um das Amt eines Zählers zu ersuchen; außerdem ist für jeden Zähler ein Stellvertreter zu ernennen.

Nötigenfalls muß auf weibliche Personen zurückgegriffen werden.

Ich bemerke hierbei, daß die örtliche Ausführung der Zählung Sache der Gemeinden ist und daß diese verpflichtet sind, etwa entstehende Kosten in Bezug auf die Zähler zu tragen. Vergütungen an Zähler aus der Staatskasse können nicht beansprucht werden.

Die Zählbezirke sind derart zu begrenzen, daß einem Bezirke in der Regel nicht mehr als 30 Haushaltungen angehören.

Die von den Zählern bis zum 16. März d. Js. zurückzuliefernden Zählbezirkslisten sind von Ihnen einer genaueren Durchsicht zu unterziehen und zu beglaubigen.

Die auf Grund der Zählbezirksliste in dreifacher Ausfertigung aufzustellende Gemeindefliste ist bestimmt bis zum 18. März d. Js. in zweifacher Ausfertigung mit der Reinschrift der Zählbezirkslisten unter Briefumschlag hierher einzusenden. Die dritte Gemeindefliste sowie die Urschriften der Zählbezirkslisten verbleiben bei den Ortsbehörden, die sie sorgfältig aufzuheben haben.

Ich mache noch einmal besonders auf die den Listen C und E vordruckten Erläuterungen aufmerksam, und ersuche auch die Zähler hinsichtlich der Liste C darauf hinzuweisen.

Ich erwarte bestimmt, daß das Zählmaterial nach erfolgter Zählung von Ihnen eingehend geprüft und die gesetzten Fristen pünktlich eingehalten werden.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

S.-Nr. II. 2176.

Diez, den 3. März 1915.

Bekanntmachung

Die Schulvorsteherin Fräulein Kühn in Nassau wird auf meine Veranlassung am

Mittwoch, den 10. März d. Js., abends 8 Uhr in Altdiez im Lokale des Ant. W. Langschieb,

Laurenburg im Lokale der Karl Dingel Wwe.
 Samstag, den 13. März d. Js., abends 8 Uhr in
 Schweighausen im Lokale des W. Hinter-
 wälder,
 Sonntag, den 14. März d. Js., nachmittags 1/2 4
 Uhr in Bad Ems in der städtischen Turnhalle,
 Sonntag, den 14. März d. Js., abends 8 Uhr in
 Becheln im Lokale des Gastwirts Güll

je einen Vortrag über:

**„Was müssen wir tun, um die Ernährung
 unseres Volkes während der Kriegszeit zu sichern?“**
 halten, wozu ergebenst eingeladen wird.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieses Vortrages kann
 ich den Männern, Frauen und Mädchen der obengenannten
 Gemeinden und Umgebung den Besuch nur recht warm
 empfehlen.

**Der Landrat.
 Duderstadt.**

Königliche Fachschule für die Eisen- und Stahlindustrie des Siegerer Landes zu Siegen.

Beginn des Schuljahres: 15. April 1915.

A. Tagesschule.

Praktische Ausbildung in den Lehrwerk-
 stätten (Schlosserei, Dreherei, Schmiede, Formerei,
 Klempnerei) neben zeichnerischem und fachwissenschaft-
 lichem Unterricht.

Aufnahmebedingung: Erfolgreicher Besuch einer
 Volksschule.

Kursusdauer: 2 Jahre. Schulgeld: 60 Mark jähr-
 lich für preussische Schüler.

Stipendien für minder bemittelte und würdige Schüler.

Die Reifeprüfung gilt lt. Ministerialerlaß als Ge-
 sellenprüfung für Schlosser u. Schmiede.

**B. Sonntags- und Abendkurse für nicht mehr
 fortbildungsschulpflichtige junge Leute der Metall-
 industrie. Beginn 18. April 1915.**

**C. 10wöchentlicher Kursus zur Ausbildung
 von Vorzeichnern für Blechbearbeitung jeder
 Art. Beginn: 19. April 1915.**

Anmeldungen jetzt erbeten.

Programme und Auskunft kostenfrei durch

**Die Direktion
 J. A.
 gez. Henschel.**

Abt. III b. I. Nr. 701/1492.

Frankfurt a. M., den 18. 2. 1915.

Bekanntmachung

Betr.: Verbot der Aufnahme von Anzeigen
 nicht approbierter Personen über Krank-
 heitsheilungen in Zeitungen.

Auf Grund der §§ 1 und 9 des Gesetzes über den Be-
 lagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich an:

Den im Bezirk des 18. Armeekorps erscheinenden Zei-
 tungen ist für die Dauer des Krieges die Aufnahme von
 Anzeigen verboten, in denen:

- 1) sich Personen zur Behandlung von nervösen oder Ge-
 müthsleiden sowie von Krankheiten oder Leiden an-
 bieten, die als Geschlechtskrankheiten bekannt sind, ein-
 schließlich ihrer Folgezustände.
- 2) Gegenstände oder Behandlungsmaßnahmen angepriesen
 werden, welche zur Vinderung oder Heilung solcher
 Krankheiten dienen sollen.

Diese Anordnung erstreckt sich nicht auf Anzeigen appro-
 bierter Personen.

Zu widerhandlungen werden nach § 9 des vorgenannten
 Gesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft."

XVIII. Armeekorps.

Stellvertr. Generalkommando.

Der kommandierende General.

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Nichtamtlicher Teil.

Kriegs-Chronik.

27. Februar: Südlich Malancourt (nördlich Verdun)
 wurden mehrere hintereinanderliegende Stellungen
 erstürmt und 256 Franzosen gefangen genommen.

Bei Blamont-Bionville wurden die Franzosen
 in einer Breite von 20 Kilometern und in einer
 Tiefe von 6 Kilometern zurückgedrängt. Nordwest-
 lich Grodno wurden 1800 Russen gefangen. Prasz-
 nysz wurde vor überlegenen russischen Kräften ge-
 räumt.

28. Februar: Starke französische Angriffe in der Cham-
 pagne wurden abgeschlagen. Ein Durchbruchver-
 such wurde in den Argonnen abgewiesen.

Die deutschen Verluste in der Winterschlacht sind
 ungewöhnlich gering.

In den Karpathen wurden 2000 Russen gefangen.
 Vor den Dardanellen wurden 5 Panzerschiffe von
 den Türken beschädigt und zum Rückzug gezwungen.

Der deutsche Hilfskreuzer „Prinz Eitel Friedrich“
 versenkte das französische Segelschiff „Jean“ und
 das englische Segelschiff „Wildanton“.

1. März: Im Argonnerwalde wurden mehrere Gräben
 erobert und 80 Gefangene gemacht.

2. März: Bei Bille sur Tourbe wurden dem Feinde
 Schützengräben in einer Breite von 350 Metern
 entzissen. Nordöstlich Badonviller wurde unsere
 Front um weitere 2 Kilometer vorgeschoben.

Südöstlich Augustow wurden 1500 Russen ge-
 fangen.

In den Karpathen wurden wieder 400 Russen ge-
 fangen.

Die Dardanellen wurden drei Stunden lang von
 der feindlichen Flotte beschossen.

Bei Fraat gelandete englische Kavallerie wurde
 unter Verlusten in die Flucht geschlagen.

Die Engländer setzen 100 000 Mark für den ersten
 englischen Flieger aus, der einen Zeppelin in der
 Luft vernichtet.

3. März: Ein französischer Munitionsdampfer fuhr Ostende
 aus einem Versenken an, erhielt von dort Feuer und
 sank. Auf der Loretohöhe nordöstlich Arras wur-
 den die feindlichen Stellungen in einer Breite von
 1600 Metern erobert. 566 Franzosen wurden ge-
 fangen, 7 Maschinengewehre und 6 kleinere Ge-
 schütze erobert. Westlich St. Hubert wurde ein
 Schützengraben genommen. Eine Kolonne franzö-
 sischer Kriegsgefangener wurde von den Franzosen
 beschossen.

4. März: Sämtliche Angriffe der Franzosen wurden ab-
 gewiesen. Bei Celles liegen über 1000 Franzosen
 vor unserer Front.

Landungsabteilungen der Engländer wurden bei
 Sedil-Bar und bei Rum-Kala (Dardanellen) von
 den Türken unter Verlusten vertrieben. Die Flotte
 der Verbündeten bombardierte offene, unverteidigte
 Hafensplätze am ägäischen Meer.

Die Kriegsanleihe und die kleinen Sparer.

In den Kreisen der kleinen Sparer scheint man sich noch immer nicht klar zu sein, was bei der neuen 5prozentigen deutschen Reichsanleihe die Unkündbarkeit bis 1924 bedeutet.

Vielfach wird sie dahin ausgelegt, daß man vor 1924 sein in neuer Reichsanleihe angelegtes Kapital weder ganz noch teilweise würde benutzen können, wenn sich dazu Veranlassung böte, sondern daß man das Kapital bis 1924 unwiderruflich festlege.

Dem ist aber nicht so, denn die dem Sparer ausgehändigten Anleihebescheine stehen zu seiner freien Verfügung. Braucht er nach einiger Zeit Geld, so kann er entweder auf diese Anleihebescheine einen Vorschuß aufnehmen (z. B. bei der Darlehnskasse) und zwar zu einem Zinssatz, der sich nur wenig über den Zinssatz der Anleihe von 5 Prozent erhebt; oder er kann den entsprechenden Teil seiner Anleihebescheine verkaufen, wofür immer Gelegenheit war und sein wird. Welcher von diesen Wegen der vorteilhaftere ist, läßt sich natürlich nur nach Zeit und Umständen entscheiden. Handelt es sich um einen nur vorübergehenden Bedarf, so wird der Anleihebesitzer meistens den ersten Weg wählen, es sei denn, daß der Preis für einen Verkauf gerade besonders günstig ist. Handelt es sich dagegen um eine dauernde Festlegung von Geld, so wird man zum Verkauf des entsprechenden Betrages Reichsanleihe schreiben.

Da auch für die neuen Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen das ganze Deutsche Reich mit seiner gesamten Finanzkraft haftet, so gibt es für den kleinen deutschen Sparer nicht minder als für den großen keine Anlage, die so günstig ist, wie die neue 5prozentige deutsche Reichsanleihe.

Das Reich kann seinerseits vor dem Jahre 1924 den 5prozentigen Zinsfuß nicht herabsetzen. Jede frühere Konvertierung oder Kündigung der Anleihe ist, wie ausdrücklich nochmals festgestellt sei, völlig ausgeschlossen. Wird im Jahre 1924 die Ermäßigung des Zinsfußes für spruchreif gehalten, so muß dem Anleiheinhaber die freie Wahl zwischen Zinsfußherabsetzung und Rückzahlung des Anleihebetrages seitens des Reichs zum vollen Nennwert gelassen werden.

Literarisches.

(1) Sorge für die Hinterbliebenen und Kriegsverjorgung. Was soll man für den Fall seines Todes vorbereiten? Wie macht man sein Testament kostenlos selbst ohne Notar? Rat, Hilfe und Unterstützung für alle Hinterbliebenen- und Kriegsverjorgung. Mit Formularen und Beispielen von Dr. jur. E. Karlemeyer und Generalsekretär Paul L. Berg. 100 Seiten. Preis 1,10 Mk. Zu beziehen vom Verlag E. Abigt, Wiesbaden und allen guten Buchhandlungen.

(2) Die neueste Kriegsnummer der illustrierten Zeitschrift „Zur guten Stunde“ bringt einige sehr interessante und gut illustrierte Arbeiten über Maschinengewehre und Riesengeschütze aus fachmännischer Feder. Wie immer gibt der General der Infanterie von Janson über die neuesten Ereignisse auf dem Kriegsschauplatz eine ungemein sichtvolle Darstellung. Den Hauptstoff des neuesten (12.) Heftes von „Zur guten Stunde“ (Deutsches Verlagshaus Bong u. Co., Berlin W. 57, Preis des Vierteljahrsheftes 40 Pfg.) bilden, wie immer, die beiden großen Romane „Glücksritter“ und „Schwert Siegfrieds“ heraus — wider Albions Gold. Ganz besonders reichhaltig ist der Bilderschmuck des Heftes. Von den beiden Kunstbeilagen abgesehen, werden vor allen Dingen die Blätter interessieren, die die Beschließung der englischen und französischen Flotte durch die Forts der Dardanellen und die Beschließung eines englischen Provianttransportes in Flamborn durch die deutsche Artillerie lebenswahr darstellen.

(3) Ein Friedenswert im Dienste des Krieges, namentlich für Handel und Industrie sehr wichtig, ist die wie alljährlich auch pro 1915 in vollständig neuer Bearbeitung (u. zw. sowohl in einer deutschen als in einer ungarischen Ausgabe) erschienene G. Freytags „Verkehrskarte von Oesterreich-Ungarn und den Balkanländern“ 1:1.400.000, Preis mit Stationsverzeichnis und Kalender 1915 R. 2,40, auf Leinwand in Taschenformat oder mit Stäben zum Aufhängen R. 5.—, Verlag von G. Freytag u. Berndt, Ges. m. b. H., Wien VII, Schottenfeldgasse 62.

(4) Der fliegende Tod. (Die gelbe Gefahr.) Von einem deutschen Offizier. Preis 2 Mark. (Porto 20 Pfg.) Westdeutsche Verlagsgesellschaft in Wiesbaden malt uns in der Gestalt eines Kriegstagebuches packend und interessant lebendige Zukunftsbilder von einem Vordringen der gelben Rasse nach Europa, einer Invasion unter Benutzung von Luftschiffen in 20 Jahren. Was der militärische Verfasser ersichtlich zeigen will, ist die schließlich durch Verwendung von Luftschiffen noch mögliche Art einer Kriegsführung durch Terrorisierung der Völker, nicht durch den gegenseitigen Kampf in den Läften, wie ihn jede Macht, nicht nur Japan oder China, wie ihn auch Anarchisten oder Nihilisten führen können, die über diese Machtmittel zuerst verfügen.

(5) Das Völkergemisch unserer Feinde ist unendlich groß, und wollte man all die einzelnen, von England und Frankreich gegen uns geheerten Truppen beschreiben, so müßte man fast die ganze Völkerkunde durchgehen. Einen interessanten Ueberblick hierüber gibt Dr. Albrecht Wirth in Nr. 3 der „Gartenlaube“. Hier werden besonders die auf den europäischen Kriegsschauplatz geholten Hilfstruppen unserer Feinde ihrer Abstammung, ihrer Religion und dem Gefechtswert nach besprochen. Zehn Abbildungen zeigen einzelne, uns besonders exotisch anmutende Typen.

(6) Die Vertreibung der Russen aus der Bukowina hat überall das Interesse an diesem in weiteren Kreisen nur wenig bekannten Lande geweckt und es kommt daher eine neue, sehr hübsche Karte des Verlages der Kartogr. Anstalt G. Freytag u. Berndt, Ges. m. b. H., Wien VII, Schottenfeldgasse 62, gerade zurecht. G. Freytags Karte der Bukowina 1:400.000, ist in 7 Farben hergestellt und enthält sehr viele Ortsnamen. Dadurch, sowie durch eine ausdrucksvolle Geländedarstellung, endlich durch die Bezeichnung der bewaldeten Partien zeichnet sich die 40:55 Btm. große Karte, deren Preis von 30 Heller, mit Postzusendung 35 Heller, äußerst niedrig ist, besonders aus.

Holzversteigerung.

Mittwoch, den 10. März 1915,
nachmittags 2 Uhr

anfangend, kommen im hiesigen Gemeindefeld, Distr. 3a, an der alten Rentershäuserstraße:

- 210 Rm. Buchen-Scheit und Knüppel,
- 20 Rm. Eichen-Scheit und Knüppel,
- 1700 Buchenwellen,
- 140 Rm. Eichen- und Buchen-Stockholz;

dieselbst zum zweitenmal:

- 8 Buchenstämme = 7,26 Fm, 36—61 cm Durchm.,
- 14 Eichenstämme = 13,31 Fm, 31—66 cm Durchm.,
- 38 Eichen-Wagnerholz = 10,44 Fm, 13—30 cm Durchm.

zur Versteigerung.

Am Montag, den 6. März 1915.

5142

Der Versteigerer:
Philipp.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: H. Sommer, Bad Ems.